



Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz Nr. 1 März 2011

www.aspe-institut.de

25 Jahre ASPE- Institut

Kaum zu glauben, wir feiern unser 25-jähriges Jubiläum!

Im Januar 1986 gründeten Renate Gebhardt-Brinkhaus und Egon Braß das Planungsbüro ÖKODATA und Ende 1990 Öko-Software GmbH. Beide Firmen fusionierten am 1. Januar 2008 zur ASPE-Institut GmbH.

Das Thema Artenschutz begleitet uns seit Beginn unserer Tätigkeit. Zwar beschäftigte uns in den ersten zwei Jahren an erster Stelle der nationale Artenschutz in Form von Biotopkartierungen, Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen und floristischen Gutachten. 1988 wurden wir von der Kreisverwaltung gebeten, uns doch einmal Gedanken zu machen, wie man die komplexe internationale Gesetzgebung des Artenschutzes und vor allem der Tierlisten, mittels EDV, etwas übersichtlicher gestalten könnte.

Das war für uns der Anlass mit der Entwicklung der Software zu beginnen. Nach zwei Jahren intensiver Arbeit konnte ASPE erstmalig im Regierungspräsidium Darmstadt installiert werden.

Bald wurde klar, dass auch die Zoologischen Gärten ein Programm benötigen, das mit den „Artenschutzbehörden“ kommunizieren konnte. Daraus entstand ASPE Zoo-Lex.

Inzwischen hat sich unser Projekt derart vergrößert, dass wir allein fünf Programmierer mit der Entwicklung der Software beschäftigen können. Glücklicherweise erhalten wir

durch Sie, als Anwender, genug Ideen und Anreize, die uns helfen unser Programm zu aktualisieren und zu optimieren.

Derzeit arbeiten wir an einem Tool, das eine Anmeldung der Tiere durch den Halter über das Internet ermöglichen soll. D.h. Sie als Bearbeiter sparen lästige Schreibarbeit und können sich mehr Zeit für die Überprüfung nehmen. Das Tool werden wir Ihnen im Rahmen Ihres Pflegevertrages ohne zusätzliche Kosten demnächst zur Verfügung stellen.

Ausblick: Wir hoffen, dass Sie uns auch in Zukunft zahlreiche neue Ideen mitteilen und wir weiter für Sie tätig sein dürfen.

Ihr ASPE-Team:



Von links: Egon Braß, Renate Gebhardt-Brinkhaus, Frank Scheimann, Theresa Brinkhaus, Ralf Strecker, Gisela Hermanns und Christoph Barwicki.

Ermittlungsverfahren gegen Tier- schmuggler. Kriminelle Artensammler in Rheinland-Pfalz



Madagaskar - die einzigartige Insel vor der Ostküste Afrikas - ist ein Hotspot der Artenvielfalt und Selbstbedienungsladen für skrupellose Tierhändler, die die Welt mit einzigartigen Insekten und Reptilien versorgen. Die Zollfahnder an unseren Flughäfen können nur einen Teil der illegalen Transporte abfangen. Der illegale Schildkrötenhandel boomt: Ende September beschlagnahmt der Zoll bei mehreren Razzien in Rheinland-Pfalz seltene Arten aus Madagaskar.



Doch besonders ein Halter in der Südpfalz stellt alles in den Schatten, was die Beamten bislang kannten. Sie fanden Dutzende Strahlenschildkröten und fünf Exemplare der weltweit seltensten Landschildkrötenart: Madagassische Schnabelbrutschildkröten mit einem Schätzwert von über 20.000 Euro pro Stück. Die Experten im Bundesamt für Naturschutz konnten diesen Fund anfangs kaum glauben. Sie waren bis dahin überzeugt, dass es in ganz Europa kein einziges dieser Tiere gibt und dann finden sie gleich fünf Exemplare in Deutschland.



Der Besitzer gibt an, Schildkröten zu züchten. Doch die Fotos aus dem angeblichen Zucht-
raum in der Südpfalz entsetzen Reptilienexperten: Wie eine Zwischenlagerung von Kohlköpfen oder Kartoffeln sieht das Gehege aus, es ist überhaupt nicht für die Haltung von Schildkröten geeignet. Mit Nachwuchs kann man unter solchen Bedingungen nicht rechnen, denn so zahlreiche Tiere stören sich gegenseitig und zertrampeln die Eier. Für das Überleben der Art in Madagaskar zählt inzwischen jedes Exemplar. Naturschützer versuchen die letzten Tiere auf speziellen Farmen zu schützen: schwierig inmitten von Armut, Chaos und Gewalt.

WWF Deutschland berichtet, dass die Auswilderungsstationen in Madagaskar in den vergangenen Jahren zweimal überfallen wurden. Madagaskar ist sehr instabil, was natürlich mittel- und langfristig für die Naturschutzaktionen eine Katastrophe ist. Sie versuchen einerseits vor Ort zu schützen, aber andererseits den Schmuggel nach Amerika, nach Europa und neuerdings auch nach China und Südostasien zu bekämpfen, etwa mit Artenschutzspürhunden.



Spürhunde, die geschmuggelte Tiere entdecken, sind eine Strategie, doch ähnlich wichtig sind harte Strafen. Staatsanwälte in Landau, Germersheim und Bad Kreuznach ermitteln jetzt gegen mehrere Schildkrötenhalter. Den Artenschutz-Kriminellen drohen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren. In Pirmasens ist

man einen Schritt weiter, dort beginnt gerade ein Prozess gegen einen Tierhändler. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Mann mit artgeschützten Greifvögeln handelt, darunter besonders seltene Bart- und Schmutzgeier. Dabei soll er einen Helfer bei der Stadtverwaltung gehabt haben. Der Mitarbeiter habe die Herkunftsbescheinigungen falsch beurkundet. Das Bundesamt für Naturschutz ist entsetzt: Es vermutet, dass in Pirmasens die Dokumente auf Zuruf erteilt wurden, ohne Prüfung. Man war sich anscheinend nicht darüber im Klaren, dass mit diesen Dokumenten ein europaweiter Handel möglich wurde. Das bedeutet die legalisierte Vermarktung von artgeschützten Tieren in der gesamten europäischen Union, also in 27 EU-Staaten.

Gerade Rheinland-Pfalz fällt seit Jahren mit spektakulären Fällen von Tierschmuggel auf. Greifvögel, Schlangen oder seltene Papageien, die betäubt in Reisekoffern geschmuggelt werden. Hintergrund ist die Verwaltungsorganisation. Die Aufgabe der Kontrolle und Ausstellung von Dokumenten ist in Rheinland-Pfalz auf die Kreisebene delegiert worden, also auf die unterste Verwaltungsebene und hat dort nicht die Priorität, wie sie es vielleicht haben sollte. Das müsste sich dringend ändern, damit nicht noch mehr artgeschützte Tiere über skrupellose Händler bei deutschen Tiersammlern enden.

*Alle Sendetermine:
16.11.2010, 18.10 Uhr, Im Grünen, SWR Fernsehen in Rheinland-Pfalz*



Bernd Marx kämpft seit mehr als 25 Jahren im Zollkriminalamt in Köln als Zollfahnder gegen die Artenschutz-Kriminalität. Es braucht eine Menge Erfahrung und juristisches Fachwissen, um auf diesem Gebiet Tätern das Handwerk zu legen. Die Gewinne sind denen im Rauschgift-handel vergleichbar und die Bestrafung durch

die Justiz ist nicht abschreckend, denn nur sehr selten werden Haftstrafen verhängt. Der Zoll hat mit drei verschiedenen Tätertypen zu kämpfen: Touristen, die aus den Urlaubsländern Souvenirs beispielsweise Korallen mitbringen, ohne zu wissen, dass sie einen Frevel gegen den Naturschutz begehen. Daneben gibt es Sammler, die vorsätzlich gegen Artenschutzbestimmungen verstoßen, um ihre Sammlungen von Orchideen, Pfeilgiftfröschen oder Schlangen zu erweitern. Die dritte Gruppe sind organisierte Schmuggler-Banden, die gezielt aus Südamerika oder Südostasien gefährdete Tiere nach Europa bringen und es sogar schaffen, diese zu legalisieren. Mit einer zentralen Stelle, die für den Artenschutz in einem Bundesland zuständig sind, wäre es einfacher, die Täter aufzuspüren. Missbrauch würde schneller auffallen.

WWF Deutschland

Rebstöckerstraße 55
60326 Frankfurt am Main
Tel: 069/79144-142, Fax: 069/617221
Internet: [WWF Madagaskar-Projekt](#)

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstraße 110
53179 Bonn
Tel: 0228/8491-0, Fax: 0228/8491-9999
E-Mail: pbox-bfn@bfn.de
Internet: [Artenschutz-Regelungen](#)

Zoo-Haltung

In den Tierparks leben Chinas ärmste Kreaturen

Grausame Zoo-Vorführungen haben in der Volksrepublik eine lange Tradition. Obwohl sie verboten sind, lechzt das Publikum danach. Chinas Jahr des Tigers endet mit dem Frühlingsfest. Am 3. Februar beginnt das neue Jahr des Hasen. Tierverswalter im Jiufeng-Waldzoo im zentralchinesischen Wuhan locken zum Jahreswechsel ihre Besucher mit Nervenkitzel an.

Wenn Tiere zur Unterhaltung gequält werden

Die geschäftstüchtigen Manager holten zwei Tiger aus ihren Käfigen ins Freigehege und setzten ihnen einen Hasen zur Jagd vor. Zur Gaudi der Zuschauer versuchten die Raubtiere, den Hasen zu erwischen. Allerdings vergeblich: Weil sie noch zu jung waren. Es war, wie die Nachrichtenagentur Xinhua schrieb, für die Tiger ein „Training“ und „just for fun“.

Kinder stehen unter Schock

Woanders geht es blutiger zu. Im Shanghaier Wildpark in Pudong kreischen Zuschauer entsetzt in ihren vergitterten Bussen. Gerade haben vor ihren Augen zwei Schwarzbären ein lebendes Huhn in Stücke gerissen. Einer der Touristen hatte sich das Huhn für 60 Yuan (7 Euro) am Eingang gekauft. Aus dem am Bus befestigten Käfig fällt es flatternd heraus, sobald das Gefährt das Gehege der Bären, Löwen oder Tiger durchfährt. Während der Käufer im Bus vor Freude gröhlt, notieren Shanghaier Reporter: „Mitgekommene Kinder reagieren mit Schockzuständen.“

Was der Shanghaier Wildpark und viele Dutzende andere Tiergehege in diesen Tagen mit Hühnern oder Kaninchen vorführen, ist nach Chinas Verordnungen illegal. Drei Monate nach seiner Ankündigung im Oktober hat Chinas Bauentwicklungsministerium vergangene Woche das barbarische Fütterungsspektakel landesweit unter Bann gestellt, ebenso wie alle Zirkusshows, zu denen Wildtiere nach grausamer Dressur gezwungen werden. Die

Behörde ist für Zooanlagen landesweit zuständig. Zuvor hatte auch das Staatliche Forstamt die Misshandlung von Wildtieren in den Safari-Parks und Direktkontakte von Besuchern zu den Tieren verboten.

Erstmals arbeiten internationale Tierschützer, chinesische Tierlobbygruppen und Pekinger Behörden Hand in Hand für die „Wohlfahrt“ von Tieren. „Das ist ein neues Konzept für China. Wir kämpfen gegen Quälerei der Tiere, für ihre artgerechte Haltung und für ein Ende der rücksichtslosen Geschäftemacherei“, sagte Liu Nonglin von Chinas Zoologischem Verein. Dem Verein gehören mehr als 200 Zoos und Tierschutzinstitutionen an. Liu sagte „Welt Online“: „Unser Ziel ist, in zehn Jahren zu einer modernen Zoolandschaft in China zu kommen.“

Das dürfte nicht leicht werden, denn es geht um viel Geld. Chinas rasende Urbanisierung hat die Zahl an Stadtbewohnern vervielfacht, die sich vergnügen wollen. Privat geführte Zoos, Tierparks oder Unterwasserwelten sind in vielen der 666 Städte Chinas neu entstanden. Lius Zoologischer Verein hat 500 Tiershows gezählt, die meist auf eigene Rechnung und als Untermieter in Zoos und Wildgärten ihre Dressur-Kunststücke zeigen. Auch Shanghais Wildpark bietet über die Neujahrsfeiertage spektakuläre Tiervorführungen etwa mit fußballspielenden Elefanten an. Der Zooverwalter verteidigt das gegenüber „Shanghai Daily“: Die Tiere brauchten doch angemessene Bewegung, um gesund zu bleiben.

Wie es um die Wildtiere in den Shows der Safari-Parks oder Zoos bestellt ist, enthüllte die britische Tierschutz-Stiftung AnimalsAsia (www.animalsasia.org) in einem aufsehenerregenden Report. Stiftungsdirektor David Neale und seine Mitarbeiter fanden beim Besuch von 13 chinesischen Tiergärten zwischen September 2009 und August 2010 heraus, dass in mindestens fünf Safari-Parks Löwen und Tigern die Reißzähne ausgebrochen, bis auf den Gaumen abgeschmirgelt oder die Klauen gezogen waren.

Die Tiere wirken verhaltensgestört und leiden unter Schmerzen

Die Raubtiere litten an chronischen Schmerzen und Entzündungen, wirkten verhaltensgestört. Ihre Dompteure konnten ihnen etwa im Shenzhen Safari-Zoo oder im Kanton Xiangjiang-Tierpark gefahrlos in den Rachen greifen oder dort ihren Kopf hineinstecken. Die Tierschützer sahen Elefanten im Kopfstand, Bären auf dem Motorrad zehn Meter über dem Boden auf Drahtseilen. Im Foshan Manor Holiday Park sprangen Schweine von mehreren Meter hohen Gerüsten im „Kopfsprung“ in Wasserpools. Tiger ritten auf Pferden. Viele Tiere zeigten sichtbare Verletzungen, waren unterernährt, in zu kleinen Käfigen eingepfercht und wurden gepeitscht.

Die britischen Tierschützer stehen nicht allein. Tierschutz wird Thema vieler chinesischer NGOs und schlägt sich in neuen Verordnungen der Ministerien wieder. Ermutigend nennt es Neale, dass einige Zoos wie in Chongqing, Kunming oder Tianjin ihre Tiershows einstellen. Andere stehen vor einem neuen Problem. Der Xiaoyaojin-Tierpark in Hefei hat seit drei Monaten seine Shows eingestellt. Der privat gemanagte Tierpark beklagt nun, dass er statt umgerechnet 220 Euro pro Tag nur noch 33 Euro Umsatz macht, zu wenig, um seinen kleinen Tierbestand zu füttern.

Quelle: Welt Online 26. Januar 2011, 13:42 Uhr

Die ZooKunft 2011 in Königstein im Taunus

Von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Wie jedes Jahr, stellte das ASPE-Institut anlässlich der 3-tägigen Tagung von Quantum Conservation e.V. die Neuerungen in ASPE Zoo-Lex vor.

Die Veranstaltung ZooKunft richtet sich an Fachleute aus Zoologischen Gärten sowie Auffangstationen und Naturschutzorganisationen.

Vom 25. bis 27. Februar konnte man Experten mit Vorträgen zum Thema „Tierpräsentation – artgerecht, pädagogisch und spannend?“ erleben. Auf der angeschlossenen Messe wurden Zooequipment und natürlich auch die passende Software präsentiert.

Die lebhaften Diskussionen der rund 300 Teilnehmer aus verschiedenen europäischen Ländern zeigten, dass es wieder eine gelungene Veranstaltung war.

ASPE fand diesmal vor allem bei den österreichischen Teilnehmer reges Interesse.



Foto: Renate Gebhardt-Brinkhaus

Die Gewinner und Verlierer der Artenschutzkonferenz 2010:

Afrikanischer Elefant: Auch der begrenzte Handel mit gelagertem Elfenbein und Elefanteneder darf weiterhin nicht stattfinden. Tierschützer hatten den Vorstoß von Tansania und Sambia kritisiert, weil so die Wilderei wieder angekurbelt würde. Zwischen 470.000 und 690.000 Elefanten leben in Afrika, vermehrt im Osten und Süden.

Thunfisch: Es wird weiter Sushi geben. Das Schicksal des Roten Thunfischs galt als eines der wichtigsten Themen der Konferenz. Vor allem Japan, das einen Großteil des gefangenen Roten Thunfischs aufkauft, hatte gegen das Handelsverbot mobil gemacht. 68 Länder stimmten gegen den Vorschlag Monacos, das Tier auf die Liste der besonders bedrohten Tierarten zu setzen. Der Fisch wird bis zu vier Meter lang und 700 Kilogramm schwer. Die meisten Thunfischarten sind massiv überfischt und vom Aussterben bedroht. So liegt die Zahl der erwachsenen Tiere nur noch auf 20 Prozent des Niveaus von 1970 oder gar darunter.

Hammerhai: Mehrheitlich abgewiesen haben die Politiker die Schutzanträge zum Bogenstirn-Hammerhai, Glatten Hai, Großen Hai, Sandbankhai, Düsteren Hai, Weißspitzen-Hochseehai und Dornhai. Besonders der Hammerhai ist bedroht, da er untern anderem in China als Delikatesse gilt. Hammerhaie sind wegen ihrer auffälligen Kopfform unverwechselbar, kommen in tropischen Meeren vor und werden millionenfach gefangen. Begehrt sind vor allem die Flossen als Suppenzutat, da sie besonders groß sind. Sie werden nach dem Fang abgetrennt. Das Tier verendet anschließend im Meer.

Rotaugenlaubfrosch: Der Laubfrosch aus der Unterfamilie der Greiffrosche lebt im Regenwald zwischen Süd-Mexiko und Kolumbien. Als ausgesprochener Baumkronenbewohner (in einer Höhe von zwei bis 25 Meter) steigt der Rotaugenlaubfrosch nur nach ausgedehnten Regenfällen und zur Fortpflanzung nach unten. Daher findet man die nachtaktiven Tiere auch verhältnismäßig selten außerhalb der Re-

genzeiten. Der Handel mit den bedrohten Fröschen, die gerade wegen ihrer roten Augen bei Terrarienfreunden beliebt sind, wird künftig kontrolliert. Exportgenehmigungen sind jetzt Pflicht. Der Ruf des Rotaugenlaubfrosches ist entweder ein Trällern oder ein scharfes „Klack“. Wie bei allen Laubfröschen ruft auch dieser in der Paarungszeit häufiger und lauter.

Rote Edelkoralle: Der Handel mit den roten Edelkorallen bleibt unkontrolliert. In geheimer Abstimmung fand sich keine Mehrheit zum Schutz der bedrohten Art. Das gleiche gilt für rosa Korallen. Beide sind in der Schmuckindustrie begehrt. Die rote Edelkoralle wächst im Mittelmeer. Das lebende Gewebe wächst auf einer dunkelroten Kalkachse, woraus der Schmuck hergestellt wird. Zentrum der Schmuckherstellung aus Edelkorallen ist Torre del Greco in der Nähe von Neapel. Hauptsächlich werden Edelkorallen in Korsika, Sardinien und Tunesien von Tauchern „gefischt“. Die Art wächst äußerst langsam heran.

Eisbär: Neben dem Kodiakbären ist der Eisbär das größte an Land lebende Raubtier der Erde. Weiterhin bleiben 200 Abschüsse pro Jahr erlaubt; ein totales Handelsverbot wurde in Doha abgelehnt. Vor allem die Inuits jagen Eisbären. Schätzungen gehen von 20.000 bis 25.000 Tieren in der Polarregion rund um den Nordpol aus. Die Bestände haben sich seit einem Abkommen von 1973 erholt. Zwei Drittel ihrer Zeit verbringen die Eisbären schlafend oder liegend, ein Drittel mit Wandern und Schwimmen, lediglich fünf Prozent verwenden sie für die Jagd.

Zagros-Molch: Er gilt als der „schönste Molch der Welt“ und ist akut vom Aussterben bedroht: Der Zagros-Molch (*Neurergus kaiseri*), benannt nach dem gleichnamigen Gebirge im Iran, darf künftig nicht mehr ins Ausland verkauft werden. Das entschieden die Vertragsstaaten einstimmig und folgten damit einem Antrag des Irans. Weil die Spezies auf ein vergleichsweise winziges Habitat beschränkt ist, liegt die Gesamtzahl an wild lebenden Tieren vermutlich nur noch im dreistelligen Bereich.

Quelle: Welt Online 26. Januar 2011, 13:42 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nach vorheriger Anonymisierung.

██████████ 710



Hintzmann
Das Urteil ist rechtskräftig

seit dem 19.11.2010

Do., d 23.11.2010

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

██████████,
geboren am ██████████,
wohnhaft ██████████

wegen Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Dortmund
aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████ 2010,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht ██████████
als Vorsitzender

██████████
als Schöffen

Staatsanwältin ██████████
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizamtsinspektorin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gemäß § 17 Abs. II Ziffer 2 b
Tierschutzgesetz in zwei Fällen, wegen Steuerhinterziehung in elf Fällen, wegen
mittelbarer Falschbeurkundung und wegen Vergehens gemäß §§ 65 Abs. III in
Verbindung mit § 66 Abs. II und Abs. III des Bundesnaturschutzgesetzes alte
Fassung in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwei Jahren

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu
tragen.

Gegen den Angeklagten wird ein dreijähriges Berufsverbot für den Handel mit
Schildkröten ausgesprochen.

Vergehen gemäß §§ 17 Abs. II Ziffer 2 b Tierschutzgesetz, § 65 Abs. III, 66 Abs. II
und Abs. III Bundesnaturschutzgesetz, § 370 AO, § 18 UStG, § 25 EStG, §§ 53, 70,
271 StGB.

10

Z

Gründe:

I.

Er hat zuletzt ein Nettoeinkommen von 1.855,00 € erzielt, wurde jedoch zurückgestuft, reduzierte seine Arbeitszeit und erzielt derzeit ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.500,00 €.

Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Seit frühester Kindheit interessiert er sich für die Aufzucht und das Halten von Amphibien. Er besitzt in seinem Hause eine Großzahl von Terrarien, in denen er zuletzt auch Schildkröten gehalten hatte. Die Schildkrötenzucht hat er kürzlich gänzlich aufgegeben.

Der Angeklagte ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

1.

Im Jahre 2006 überreichte der Angeklagte an den in Langenfeld wohnenden Zeugen S zwei Sumpfschildkröten auf dem normalen Postweg, ohne für eine beschleunigte Transportmöglichkeit per Ticrexpress oder besondere Vorkehrung für den Schutz der Tiere zu sorgen. Er hatte die Schildkröten zuvor lediglich in einen

Socken eingepackt und das Paket mit üblichem Zeitungspapier ausgepolstert. Sowohl durch die Dauer als auch durch den fehlenden Schutz und den Entzug der Bewegungsfreiheit fügte er den beiden Schildkröten länger anhaltende Schmerzen und Leiden zu. Bei einem Tier war während des Transports der Panzer verletzt worden. Das Tier verendete zwei Tage später.

2.

Im Jahre 2008 versandt der Angeklagte auf normalem Postweg an den Zeugen S■■■■■■ in Langenfeld mindestens sieben Smaragd-Eidechsen ohne tierschutzgemäße Vorkehrungen. Zwei Tiere verendeten auf dem Transport Infolge der mangelnden Transportvorkehrungen.

3.

Seit einem längeren Zeitraum handelte der Angeklagte mit Amphibien und Reptilien. Er besaß für diesen Handel eine Erlaubnis des Gewerbeamtes in Hamm und erzielte aus dieser Tätigkeit nicht unerhebliche Einnahmen.

In den nachfolgend genannten Fällen kaufte der Angeklagte und verkaufte Schildkröten der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng und besonders geschützten Arten, obwohl ihm bekannt war, dass diese aus Wildfängen von dem anderweitig verfolgten N■■■■■■ stammten und illegal aus der Natur in Frankreich und Italien entnommen waren. Die für den Besitz und Verkauf erforderlichen Genehmigungen der Unteren Landschaftsbehörde lagen für diese Tiere nicht vor und konnten auch nicht erlangt werden. Es darf nur mit Tieren aus Nachzuchten Handel getrieben werden.

Am 31. Mai 2008 hielt der Angeklagte zwei griechische Landschildkröten (*Testudo hermanni*) in einem Drahtfreilauf vorrätig, die er zuvor zum weiteren Verkauf von dem anderweitig verfolgten N■■■■■■ übernommen hatte. N■■■■■■ hatte diese Schildkröten wild gefangen.

4.

Am selben Tag verkaufte der Angeklagte ohne Verkaufsgenehmigung an die Zeugen B■■■■ eine griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), die er zuvor von dem anderweitig verfolgten N■■■■ erworben hatte.

5.

Am 19. Oktober 2008 verkaufte der Angeklagte ohne im Besitz einer Vermarktungsgenehmigung zu sein, der Zeugin B■■■■ zwei griechische Landschildkröten (*Testudo hermanni*) für 570,00 €, die er zuvor von dem anderweitig verfolgten N■■■■ erhalten hatte. Der anderweitig verfolgte N■■■■ hatte mit Kenntnis des Angeklagten die Schildkröten wild gefangen.

6.

Am 19. Oktober 2008 erwarb der Angeklagte vom anderweitig verfolgten N■■■■ drei wildgefangene männliche Spinnenschildkröten (*Pyxis arachnoides*) für 500,00 €. Ohne im Besitz einer Vermarktungsgenehmigung zu sein, verkaufte er diese Tiere an eine unbekannt Person für insgesamt 750,00 € weiter.

7.

Ostern 2009 erhielt der Angeklagte aus Wildfängen des anderweitig verfolgten N■■■■ mindestens 5 Schildkröten (*Testudo marginata*), zwei Weibchen und drei Männchen. Ohne im Besitz einer Vermarktungsgenehmigung zu sein, verkaufte er zwei Weibchen und zwei Männchen an die Zeugin K■■■■ in Golsenkirchen. Er erzielte einen Erlös von ca. 1.400,00 €.

8.

Eine weitere Schildkröte dieser erlangten Menge verkaufte er an eine unbekannt Person in Süddeutschland.

9.

Im April 2009 kaufte der Angeklagte ca. 4 bis 10 Wechselkröten (*Bufo viridis*) von dem anderweitig verfolgten M■■■■, der diese mit Wissen des Angeklagten streng

geschützten Tiere aus der Natur entnommen hatte. Der Angeklagte hat für eine Wechselkröte zwischen 10 bis 15,00 € bezahlt.

10.

Am 27.05.2009 hielt der Angeklagte ca. 20 griechische Schildkröten (der Arte Testudo hermanni) zum Verkauf vorrätig vor. Diese Schildkröten hatte der Angeklagte von dem anderweitig verfolgten N■■■■ in der Zeit vom 23. bis 24. Mai 2009 erhalten. Der anderweitig verfolgte N■■■■ hatte diese Tiere in Frankreich mit Wissen des Angeklagten aus der Natur entnommen.

11.

Von dieser Menge griechischer Schildkröten verkaufte der Angeklagte am gleichen Tage der Scheinkäuferin der Polizei 10 griechische Landschildkröten (6 Weibchen und 4 Männchen) für 2.800,00 €. Der Angeklagte hatte für diese Tiere keine Verkaufsbescheinigung.

12.

Am gleichen Tag übergab der Angeklagte der Scheinkäuferin der Polizei 4 Cites-Bescheinigungen von verendeten Schildkröten mit dem Hinweis, dass die aus Wildfängen stammenden Tiere mit Hilfe dieser Bescheinigungen bei der Unteren Landschaftsbehörde ordnungsgemäß registriert werden könnten.

13.

Der Angeklagte betrieb seit ca. 2004 das Gewerbe „Zucht und Verkauf“ von Amphibien, Reptilien und Vögeln“, wobei er die Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit nur unvollständig in seinen Steuererklärungen erfaßte. Im Rahmen des Finanzverfahrens traf der Angeklagte am 24. Juni 2010 eine „tatsächliche Verständigung“ hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen auch für das Strafverfahren mit den Finanzbehörden.

Unter Berücksichtigung dieser einvernehmlichen Festsetzung der hinterzogenen Steuern hat der Angeklagte folgende Umsatzsteuern hinterzogen:

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung für das Steuerjahr 2003 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 25.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen und dadurch Umsatzsteuern in Höhe von 1.448,28 € hinterzogen.

14.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 30.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen und dadurch Umsatzsteuern in Höhe von 2.137,93 € hinterzogen.

15.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2005 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 30.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 2.137,93 € hinterzogen.

16.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung 2006 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 40.000,00 € bei einem Steuersatz von 16 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 2.517,24 € hinterzogen.

17.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung des Jahres 2007 hat der Angeklagte Umsätze in Höhe von 40.000,00 € bei einem Steuersatz von 19 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 3.386,55 € hinterzogen.

18.

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2008 hat der Angeklagte Umsätze von 50.000,00 € bei einem Steuersatz von 19 % der Versteuerung nicht unterworfen. Dadurch hat der Angeklagte Umsatzsteuern in Höhe von 3.983,19 € hinterzogen.

19.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2007 gab der Angeklagte die aus dem Gewerbebetrieb erzielten Einkünfte nur unvollständig an. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Verständigung und unter Berücksichtigung der zugestandenen Umsätze sowie abzüglich der mit 70 % anzusetzenden Betriebsausgaben hat der Angeklagte folgende Einkommensteuern hinterzogen:

Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 hat der Angeklagte durch Verschweigen seiner Gewinne aus dem Jahre 2003 bei der Festsetzung der Einkommensteuer am 31.12.2005 eine Rückerstattung von 7.731,00 € erlangt. Unter Berücksichtigung der erzielten Gewinne wäre eine Einkommensteuer von 625,00 € festgesetzt worden, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen seiner Gewinne Einkommensteuer in Höhe von 7.106,00 € hinterzogen hat.

20.

Bei seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2004 verschwiegen, so dass bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2006 dem Angeklagten 385,00 € erstattet worden sind. Unter Berücksichtigung der Gewinne des Jahres 2004 hätte der Angeklagte Einkommensteuern in Höhe von 3.061,00 € bezahlen müssen, so dass durch das Verschweigen der Gewinne der Angeklagte Einkommensteuer in Höhe von 3.446,00 € hinterzogen hat.

21.

Bei der Einkommensteuererklärung 2005 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2005 verschwiegen, so dass bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2007 dem Angeklagten 606,00 € erstattet worden sind. Unter Berücksichtigung der Gewinne aus dem Jahre 2005 hätte der Angeklagte 3.014,00 € Einkommensteuer bezahlen müssen, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen der Gewinne Einkommensteuern in Höhe von 3.620,00 € hinterzogen hat.

22.

Bei der Einkommensteuererklärung 2006 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2006 verschwiegen und dadurch bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2008 509,00 € erstattet bekommen. Unter Berücksichtigung der Gewinne aus dem Jahre 2006 hätte der Angeklagte Einkommensteuern in Höhe von 3.913,00 € leisten müssen, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen der Gewinne im Jahre 2006 Einkommensteuern in Höhe von 4.422,00 € hinterzogen hat.

23.

Bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 hat der Angeklagte die Gewinne aus dem Jahre 2007 verschwiegen, so dass bei der Einkommensteuerfestsetzung am 30.09.2009 der Angeklagte 56,00 € Einkommensteuern zu leisten hatte. Unter Berücksichtigung der Gewinne aus dem Jahre 2007 hätte der Angeklagte Einkommensteuern in Höhe von 3.158,00 € leisten müssen, so dass der Angeklagte durch das Verschweigen der Gewinne des Jahres 2007 Einkommensteuern in Höhe von 3.102,00 € hinterzogen hat.

Zwischenzeitlich hat der Angeklagte sämtliche Steuerrückstände ausgeglichen, er hat sowohl sein Auto verkauft als auch einen Kredit zur Begleichung der Steuerschulden aufgenommen.

III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten fest.

1.

Der Angeklagte hat die nicht ordnungsgemäße Versendung der Tiere eingeräumt, insoweit erklärt, dass der Empfänger der Tiere die erforderlichen Kosten für die Tierversendung nicht aufbringen wollte, so dass der Angeklagte selber diese zu tragen hatte. Zur Kostenreduzierung von ca. 20,00 € hat der Angeklagte dann die Versendung mit normaler Post vorgenommen.

2.

Der Angeklagte hat vollumfänglich den Ankauf der Schildkröten von dem anderweitig verfolgten N■■■■ zum kommerziellen Weiterverkauf eingeräumt, ebenso die ihm im Einzelnen vorgeworfenen Verkaufstatbestände.

Der Angeklagte erklärte, dass ihm bekannt gewesen sei, dass der anderweitig verfolgte N■■■■ diese Schildkröten in der Gegend von St. Tropez in Frankreich und auf Sardinien im Wildfang erlangt hätte.

Weiterhin räumte der Angeklagte den Erwerb der Wechselkröten von dem anderweitig verfolgten M■■■■ ein, sowie die Kenntnis, dass diese Tiere im Wildfang erlangt waren.

Die Übergabe der Cites-Bescheinigungen an die Scheinkäuferin S■■■■ räumte der Angeklagte ebenso ein. Er erklärte, dass bis vor drei Jahren diese Bescheinigungen keine Fotodokumentationen enthielten, so dass ein Austausch von verstorbenen Tieren durch Wildfänge bei Vorlage dieser Bescheinigungen nicht aufgefallen wäre.

3.

In der Hauptverhandlung bezog sich der Angeklagte erneut auf die durch die tatsächliche Verständigung gefundenen Zahlen und räumte damit die ihm einzeln vorgeworfenen Steuerhinterziehungen ein.

IV.

Der Angeklagte hat sich demnach wegen zwei Vergehen gemäß § 17 Abs. II Ziff. 2 b des Tierschutzgesetzes, wegen neun Vergehen gemäß §§ 65 Abs. III, 66 Abs. II und Abs. III Bundesnaturschutzgesetz alte Fassung, wegen mittelbarer Falschbeurkundung gemäß § 271 und wegen Steuerhinterziehung in elf Fällen gemäß § 370 AO, § 18 UStG und § 25 EStG strafbar gemacht.

1.

Durch das ordnungswidrige Versenden der Tiere hat der Angeklagte den Tatbestand des § 17 Abs. II Ziffer 2 b des Tierschutzgesetzes erfüllt.

2.

Durch die Weitergabe von vier Cites-Bescheinigungen von verendeten Schildkröten zur ordnungsgemäßen Registrierung von Wildfängen bei der Unteren Landschaftsbehörde hat der Angeklagte den Tatbestand der versuchten mittelbaren Falschbeurkundung verwirklicht. Da der Angeklagte diese Cites-Bescheinigungen an eine Scheinkäuferin der Polizei übergab, ist es später zu einem Antrag auf Registrierung bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht gekommen.

3.

Durch den Ankauf der Schildkröten zum Weiterverkauf von dem anderweitig verfolgten N■■■■■ und dem Verkauf der Schildkröten an Dritte hat der Angeklagte den Tatbestand der §§ 65 Abs. III, 66 Abs. II und Abs. III des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht. Der Angeklagte hat die Schildkröten über einen längeren Zeitraum erworben und verkauft, dabei erhebliche Umsätze erzielt, so dass vorliegend sein Handeln als gewerbs- und gewohnheitsmäßig anzusehen war.

Ebenso ist rechtlich der Erwerb der Wechselkröten einzuordnen.

4.

Durch die Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2008 und durch die verschwiegenen Gewinne bei den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2007 hat der Angeklagte die Tatbestände der §§ 370 AO, 18 UStG und 25 EStG erfüllt.

V.

Das Gericht hat auf tat- und schuldangemessene Einsatzstrafen erkannt:

Für die Taten 12) bis 18)	30 Tagessätze
für die Taten 1), 2), 19) bis 23) jeweils	60 Tagessätze
für die Taten 3), 4) und 8)	3 Monate Freiheitsstrafe
für die Tat 5)	4 Monate Freiheitsstrafe
für die Taten 6), 7) und 9) jeweils	5 Monate Freiheitsstrafe
für die Tat 10)	6 Monate Freiheitsstrafe und
für die Tat 11)	10 Monate Freiheitsstrafe.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, dass der Angeklagte in vollem Umfange geständig gewesen ist. Er hat bei der Ermittlung erheblich mitgewirkt und Taten offenbart, die den Ermittlungsbehörden noch nicht bekannt gewesen sind. Ebenso war strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Zu seinen Gunsten war weiterhin zu berücksichtigen, dass bei der mittelbaren Falschbeurkundung eine Eintragung bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht erfolgte. Dieser Erfolg ist jedoch nicht auf das Tun des Angeklagten zurückzuführen, sondern allein auf der Grundlage erfolgt, dass die Übergabe an eine Scheinkäuferin erfolgte. Schließlich war dem Angeklagten zugute zu halten, dass die Taten zum Teil bereits lange zurückliegen.

Auf der anderen Seite war strafscharfend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Straftaten über einen längeren Zeitraum beging und erhebliche Verkaufserlöse erzielte bzw. erhebliche Steuern hinterzogen hat, wenn auch diese Steuern zwischenzeitlich gänzlich getilgt worden sind. Bei dem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zur Vermeidung geringer Transportkosten in Höhe von ca. 20,00 € den Tieren erhebliches Leid zufügte.

Unter Berücksichtigung aller dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht auf die oben ausgewiesenen Einsatzstrafen erkannt.

Unter nochmaliger Würdigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht unter angemessener Erhöhung der Einsatzstrafe von vorliegend zehn Monaten Freiheitsstrafe eine

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

gebildet.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte dem Angeklagten zur Bewährung ausgesetzt werden. Dem Angeklagten kann derzeit eine positive Sozialprognose ausgestellt werden. Das Gericht geht davon aus, dass sich der Angeklagte diese Verurteilung zur Warnung gereichen lässt und sein Leben in Zukunft straffrei führen wird.

VI.

Gemäß § 70 StGB war gegen den Angeklagten ein dreijähriges Berufsverbot zum Handel mit Schildkröten anzuordnen.

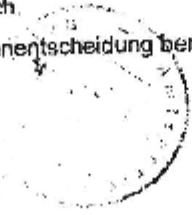
Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere dem Handel mit geschützten Tieren aus dem Wildfang bestraft. Er hat dadurch grob die Pflichten eines Verkäufers von Schildkröten missachtet, so dass unter Würdigung der Person des Angeklagten und der vorliegenden Taten die Gefahr besteht, dass der Angeklagte gleichartige Taten begehen wird. Eine Beschränkung des Berufsverbotes von vorliegend drei Jahren erscheint ausreichend, ist aber auch in dieser Höhe erforderlich.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Grashoff
Beauftragt



Justizamtsinspektorin



Hygiene und Desinfektion:

Von Dr. Andreas Oelschläger (Teil 11)

Neue Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen

Das Europäische Parlament und der Rat haben beschlossen, ab Dezember 2010 ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, Zubereitungen und chemischen Erzeugnissen einzuführen.

Das **GHS** (Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) der Vereinten Nationen ist ein weltweit einheitliches System zur Einstufung von Chemikalien sowie deren Kennzeichnung auf Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern.

Das neue System wird ab 01. Dezember 2010 für chemische Stoffe und ab 01. Juni 2015 für Zubereitungen umgesetzt (Verordnung EG Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, GHS-Verordnung).

Die bisher in der EU geltenden Kennzeichnungsregeln für Gefahrstoffe werden ersetzt. Im **GHS** treten an die Stelle der bisherigen Gefahrensymbole mit den jeweiligen Gefahrenbezeichnungen neue Gefahrenpiktogramme, ggfs. auch in Kombination mit einem gemeinsamen Signalwort (z.B. -Achtung- / -Gefahr-).

Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmitteln am häufigsten zu findenden Kennzeichnungen sind:



Die wichtigsten neuen Piktogramme:

GHS 02
Flamme

Gefahrenklasse



entzündbar, selbsterhitzungsfähig, selbstzersetzlich, pyrophor, organische Peroxide

GHS 03

Flamme über Kreis

Gefahrenklasse



entzündend / oxidierend wirkend

GHS 05
Ätzwirkung:

Gefahrenklasse



auf Metalle korrosiv wirkend, haut-ätzend, schwere Augenschädigung

GHS 06
Totenkopf:

Gefahrenklasse



akute Toxizität

GHS 07
Ausrufezeichen:

Gefahrenklasse



Gefahr!

GHS 08
Gesundheitsgefahr:

Gefahrenklasse



diverse Gesundheitsgefahren!

GHS 09
Umwelt:

Gefahrenklasse



gewässergefährdend!

Die **R-Sätze** werden gegen die **H-Sätze** (Hazard Statements) sowie zusätzliche **EUH-Sätze** (besondere Gefährdungen) und die **S-Sätze** gegen die **P-Sätze** (Precautionary Statements) ersetzt.

Beim **GHS** handelt es sich um ein vom bisherigen EU-Kennzeichnungs- und Einstufungsrecht verschiedenes Konzept. Eine Einbindung in bestehende Regelwerke oder die direkte Übertragung ist leider nicht möglich.

Auch werden chemische Stoffe teilweise nach anderen Regeln gekennzeichnet und unterliegen damit anderen Kriterien als im bisherigen EU-Recht.

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

45661 Recklinghausen

Tel.: 02361-9064470 Fax: 02361-9064471

Web: www.naturatrade.de

E-Mail: info@naturatrade.de

Tipps und Kniffe:

von Egon Braß

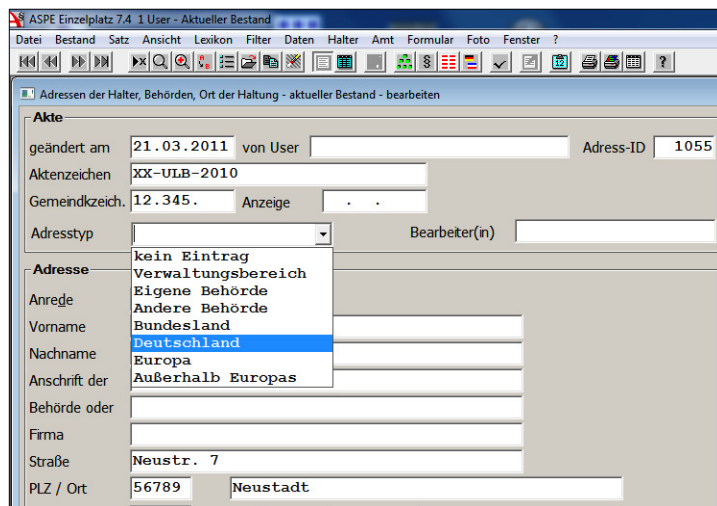
Halterwechsel außerhalb des Verwaltungsbereichs

Wenn ein Tier an einen Halter innerhalb des Verwaltungsbereichs (Kreis, Stadt, RP) verkauft wird, kann dies in ASPE über den Menüpunkt Halter Wechseln erledigt werden. Der neue Halter muss vorher in der Adressen - Datei angelegt sein. Der Vorgang wird zum neuen Halter kopiert und beim "alten" Halter wird unter anderem ein Ablaufdatum eingetragen.

Wird ein Tier außerhalb des eigenen Verwaltungsbezirks verkauft, haben viele User bisher die Adresse des Nachbesitzers in das Notizfeld des Tiers eingetragen.

Dieses Vorgehensweise wird nicht mehr empfohlen.

In jedem Vorgang kann ab der Version 7.3 ein Vorbesitzer und ein Nachbesitzer eingetragen werden. Vorher muss die entsprechende Adresse in der Halterdatei eingetragen sein.



ASPE Einzelplatz 7.4.1 User - Aktueller Bestand

Adresse der Halter, Behörden, Ort der Haltung - aktueller Bestand - bearbeiten

geändert am 21.03.2011 von User [] Adress-ID 1055

Aktenzeichen XX-ULB-2010

Gemeindzeich. 12.345. Anzeige []

Adresstyp [] Bearbeiter(n) []

Adresse

- kein Eintrag
- Verwaltungsbereich
- Eigene Behörde
- Andere Behörde
- Bundesland
- Deutschland
- Europa
- Außerhalb Europas

Vorname []

Nachname []

Anschrift der []

Behörde oder []

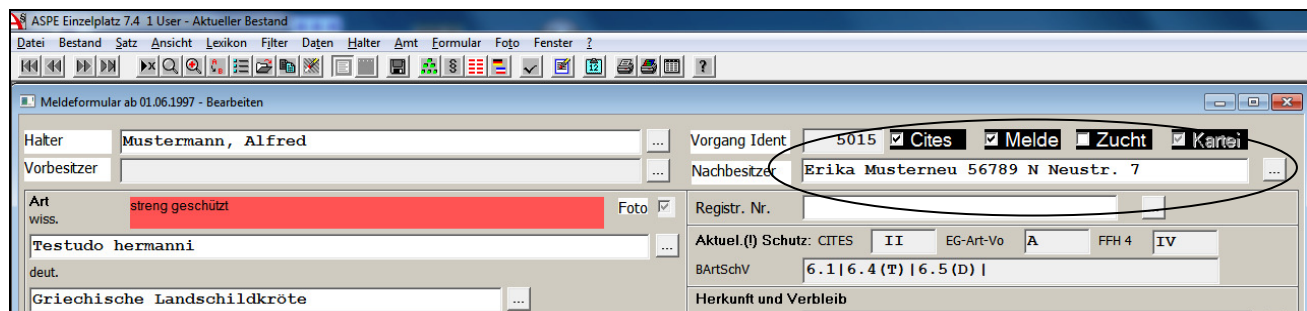
Firma []

Straße Neustr. 7

PLZ / Ort 56789 Neustadt

Als Adresstyp wird in diesem Fall entweder Bundesland (Nachbesitzer wohnt im Bundesland) oder Deutschland (außerhalb des Bundeslandes, aber in Deutschland) eingetragen. Im Vorgang selbst muss dann nur noch diese Adresse zugeordnet werden.

Als Adresstyp wird in diesem Fall entweder Bundesland (Nachbesitzer wohnt im Bundesland) oder Deutschland (außerhalb des Bundeslandes, aber in Deutschland) eingetragen. Im Vorgang selbst muss dann nur noch diese Adresse zugeordnet werden.



ASPE Einzelplatz 7.4.1 User - Aktueller Bestand

Meldeformular ab 01.06.1997 - Bearbeiten

Halter Mustermann, Alfred

Vorgang Ident 5015 Cites Melde Zucht Kartei

Vorbesitzer []

Nachbesitzer Erika Musterneu 56789 N Neustr. 7

Art streng geschützt Foto

Testudo hermanni

deut. Griechische Landschildkröte

Regist. Nr. []

Aktuel.(l) Schutz: CITES II EG-Art-Vo A FFH 4 IV

BArtSchV 6.1 | 6.4 (T) | 6.5 (D) |

Herkunft und Verbleib

Über das Listenfeld rechts neben der Anzeige kann die Adresse ausgesucht werden. Hier können auch gleich mehrere Vorgänge zugeordnet werden, so dass die Adresse nur einmal geschrieben werden muss. Das gilt genauso für den Vorbesitzer.

Ab der Version 7.4 werden bei einem "normalen" Halterwechsel, also mit Kopieren der Vorgänge, diese Felder automatisch ausgefüllt. Beim Halter, der das Tier abgibt oder verkauft, wird die Nachbesitzer - Adresse und beim neuen Besitzer die Vorbesitzer - Adresse eingetragen.

Hier noch ein wichtiger Hinweis:
Am 09. März wurde ASPE 7.4
ausgeliefert.

Ihr Egon Braß

Aktuelle Seminartermine:

- | | |
|-------------------------|---|
| 12./13. April 2011 | Vor-Ort-Kontrollen von Geschäften und Märkten im Artenschutzvollzug. Metelen. |
| 03. Mai 2011 | Projektmanagement im Natur- und Artenschutz: Richtig entscheiden in Recklinghausen. http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 07. Mai 2011 | Seminar zum Thema "Mediterrane Landschildkröten" in Zusammenarbeit mit der DGHT in Recklinghausen.
http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 10. Mai 2011 | Artenkenntnis und artgerechte Haltung von exotischen Kleinsäu-
gern. Metelen. |
| 12./13. Mai 2011 | ASPE-Workshop in Laufen. http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 25./ 26. Mai 2011 | ASPE-Workshop in Darmstadt. http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 24. Juni 2011 | Projekte im Natur- und Artenschutz erfolgreich evaluieren in
Recklinghausen. http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 29. Juni 2011 | ASPE Zoo-Lex Workshop in Recklinghausen.
http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 04./05. Juli 2011 | Konfliktprävention im Naturschutz in Recklinghausen.
http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 12./13. Juli 2011 | Projektmanagement im Natur- und Artenschutz - Software in
Recklinghausen. http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 16. Juli 2011 | Seminar zum Thema "Riesenschlangen - Charakteristik, Haltung und
Krankheiten" in Zusammenarbeit mit der DGHT in Recklinghausen.
http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 13. August 2011 | Allgemeine Sachkundes Schulung Terraristik mit Prüfungin Zusam-
menarbeit mit der DGHT in Recklinghausen.
http://www.aspe.biz/workshop.htm |
| 13./ 14. September 2011 | ASPE-Workshop in Berlin. http://www.aspe.biz/workshop.htm |

Literaturempfehlung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2009. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>
Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand November 2009.

Info: – für den Fall dass **Elfenbein** datiert werden muss gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg
2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070
www.a-analytics.de.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Ver-anstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-108297
Fax: 02361-21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de
www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH